

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

**Kundmachung**  
**des Änderungsantrags im Großverfahren –**  
**EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-717/041-2015**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

**1. Gegenstand des Antrags**

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH hat mit Eingabe vom 14. Dezember 2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Großengersdorf II“ gestellt. Mit Schriftsatz vom 14. März 2016 wurde eine Namensänderung der Antragstellerin auf ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH bekanntgegeben.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

**2. Beschreibung des Vorhabens**

Mit Bescheid vom 20. Mai 2014, RU4-U-717/020-2014, wurde das Vorhaben „Windpark Großengersdorf II“ genehmigt. Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH hat nunmehr die Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

a) Änderung der Trasse der externen Windparkverkabelung (Netzableitung):

- ) Auf Grund der technischen Rahmenbedingungen, welche nunmehr seitens des Netzbetreibers Netz NÖ GmbH im Detail vorliegen, wird die Trasse der externen Windparkverkabelung (Netzableitung), welche den Windpark mit dem Umspannwerk Bockfließ verbindet, ins Vorhaben mit aufgenommen.
- ) Vorhabensgrenze stellen die windparkseitigen 20-kV Kabelendverschlüsse in

der 20 kV-Übergabestation im Umspannwerk Bockfließ dar.

-) Die Verkabelung der externen Windparkverkabelung (Netzableitung) verläuft ausgehend von der Windkraftanlage WKA GE II-2 zum UW Bockfließ.

-) Die geplante Übergabestation im Nahbereich des Windparks (nahe WKA GE II-4) entfällt.

b) Änderung der Trasse der internen Windparkverkabelung (Verbindung zwischen den WKA):

-) Durch den Entfall der Übergabestation im Nahbereich des Windparks (nahe WKA GE II-4) wird auch die Trasse der internen Windparkverkabelung geändert.

-) Die bisher 4 Verkabelungsstränge von den einzelnen Windkraftanlagen (WKA) zur Übergabestation werden nunmehr durch einen zusammenfassenden Kabelstrang ersetzt.

-) Die Verkabelungstrasse der internen Windparkverkabelung verläuft nunmehr ausgehend von der WKA GE II-1 über die WKA GE II-3 zur WKA GE II-4 und weiter zur WKA GE II-2.

Von der Änderung gem. § 18b UVP-G 2000 sind die Gemeinden Großengersdorf, KG Großengersdorf (Windpark und Windparkverkabelung) und Bockfließ, KG Bockfließ (Windparkverkabelung) als Standortgemeinden betroffen.

### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **18. Mai 2016 bis einschließlich 04. Juli 2016** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden** Großengersdorf und Bockfließ sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### **4. Hinweise**

Ab **18. Mai 2016 bis einschließlich 04. Juli 2016** besteht die Möglichkeit, schriftliche **Einwendungen** zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 18. Mai 2016 bis einschließlich 04. Juli 2016, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

## 5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

